

**Vorlagefragen:**

1. Ist eine nationale Vorschrift, die vorsieht, dass die vom Flughafenleitungsorgan beschlossene Flughafenentgeltregelung der unabhängigen Aufsichtsbehörde zur Billigung vorzulegen ist, ohne dem Flughafenleitungsorgan und dem Flughafennutzer zu verbieten, andere als die von der Aufsichtsbehörde gebilligten Entgelte festzusetzen, mit der Richtlinie 2009/12/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte, insbesondere deren Art. 3, Art. 6 Abs. 3 bis 5 sowie Art. 11 Abs. 1 und 7, zu vereinbaren?
2. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit der genannten Richtlinie vereinbar, wonach es einem Flughafennutzer verwehrt ist, die Billigung der Entgeltordnung durch die unabhängige Aufsichtsbehörde anzufechten, er aber gegen das Flughafenleitungsorgan Klage erheben und dort geltend machen kann, dass das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt nicht der Billigkeit entspreche?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2009 L 70 S. 11

---

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Family Division (England and Wales)  
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 14. Juni 2018 — UD/XB**

**(Rechtssache C-393/18)**

(2018/C 276/38)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice, Family Division (England and Wales)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* UD

*Beklagter:* XB

**Vorlagefragen**

1. Ist die körperliche Anwesenheit eines Kindes in einem Staat ein unabdingbarer Bestandteil des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von Art. 8 der Brüssel-IIa-Verordnung<sup>(1)</sup>?
2. Wenn beide Eltern die elterliche Verantwortung ausüben, hat dann die Tatsache, dass eine Mutter in einen anderen Staat gelockt und dann in diesem Staat vom Vater unter Zwang oder durch eine andere rechtswidrige Handlung widerrechtlich festgehalten wurde, so dass sie gezwungen war, das Kind in diesem Staat auf die Welt zu bringen, irgendeinen Einfluss auf die Antwort auf Frage (1), wenn womöglich die Menschenrechte der Mutter und/oder des Kindes gemäß Art. 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 oder sonstige Rechte verletzt worden sind?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S. 1).